

Initiative für eine zeitgemässe Gemeindeversammlung: Sämtliche Sach- und Wahlgeschäfte an die Urne – «mehr Demokratie für alle»

Die Initiative möchte die **Gemeindeversammlung** modernisieren. Die Information erfolgt an Orientierungsversammlungen mit Fragerecht an den Gemeinderat, wodurch auch offene Diskussionen nach wie vor möglich sind. Alle Wahlen und Sachgeschäfte (Budget, Rechnung usw.) werden dann an der Urne behandelt. Römerswil und Wolhusen z.B. machen gute Erfahrungen mit dem vorgeschlagenen System.

Das bisherige System mit einer offenen Abstimmung an der Versammlung hat zwei Schwachpunkte:

- Es ist **undemokratisch**, und
- Die **Stimmbeteiligung** ist für so eine grosse Gemeinde **sehr tief**.

Undemokratisch deshalb, weil jeder sieht, wie man abstimmt. Damit werden Stimmberechtigte daran gehindert, ihre effektive Meinung zu äussern. Dies geschieht oft aus Angst vor diversen, oft nicht realistischen Nachteilen. So widerspricht das jetzige System dem **weltweiten demokratischen Standard** von freien, allgemeinen und **geheimen** Wahlen / Abstimmungen.

Hinzu kommt, dass die Gemeindeversammlung für so eine grosse Gemeinde wie Beromünster mit mehreren Dorfteilen zu einer tiefen Stimmbeteiligung führt. Im Jahr 2019 waren an beiden Gemeindeversammlungen lediglich **165 bzw. 217 Personen anwesend**, was bei 4560 Stimmberechtigten nur einen Anteil von weniger als 4,8% ausmacht. Bei der Abstimmung über die Ortsplanung 2020 nahmen **45,4% bzw. 9 Mal mehr** Stimmbürger teil. Das zeigt, dass an einer **Urnenabstimmung viel mehr Stimmbürger** teilnehmen, was zu besseren Entscheiden führt.

Ämtlich veröffentlicht am **23. Oktober 2020**.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Wohnadresse | Unterschrift | Kontrolle leer lassen |
|------|---------|--------------|-------------|--------------|--------------------------|
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |
| 4. | | | | | |
| 5. | | | | | |
| 6. | | | | | |

Diese Unterschriftenliste enthält (in Worten:) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde.

....., den

Der Stimmregisterführer / die Stimmregisterführerin



Initiativkomitee:

- | | |
|---|---|
| 1. Estermann Michael, Rotbachmatt 1, 6215 Beromünster | 5. Schwyn Cornelia, Schlössliweg 29, 6215 Beromünster |
| 2. Tepper Stefan, Am Sandhübel 2, 6215 Beromünster | 6. Steinmann Joe, Schützelfeld 10, 6215 Beromünster |
| 3. Heller Armella, Oberdorf 18, 6215 Beromünster | 7. Treier Ruedi, Sonrain 13, 6215 Beromünster |
| 4. Hüslar Martin, Troxlerweg 3, 6215 Beromünster | 8. Wandeler Michelle, Aargauerstrasse 7, 6215 Beromünster |

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten ermächtigen das Initiativkomitee, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Ablauf der Sammlungfrist: **21. Dezember 2020**

Diese Unterschriftenliste ist sofort, spätestens aber bis **17. Dezember 2020**

zu senden an: Initiativkomitee «mehr Demokratie für alle», Postfach 123, 6215 Beromünster, Tel. 079 293 78 63



Gemeindeinitiative

Initiative für eine zeitgemässe Gemeindeversammlung: Sämtliche Sach- und Wahlgeschäfte an die Urne – «mehr Demokratie für alle»

Gestützt auf Art. 10 und 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster vom 7. Januar 2008 (Stand: 1. Juli 2019) in Verbindung mit § 38 des Gemeindegesetzes stellen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Gemeinde Beromünster folgendes Initiativbegehren auf Änderung der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster in Form des Entwurfs:

I.
Die Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster vom 7. Januar 2008 (Stand: 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
- Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden;
- Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
- Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
- Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. **Art. 21 findet Anwendung;**
- Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
- Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 12 Befugnisse der Stimmberechtigten

- Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.
- Die Stimmberechtigten befinden über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne. Die Kenntnisnahmen von Planungs- und Kontrollberichten erfolgen an Orientierungsversammlungen.

Art. 13 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
- Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
- Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
- Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
- Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 14 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
- den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission;
- den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission;
- die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren. Anstelle des Ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei Neuwahl des Gemeinderats, die stille Wahl zulässig.

Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Stimmberechtigten fassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, soweit der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

Art. 16 Finanzgeschäfte

Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1'000'000 Franken durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 17 Weitere Sachentscheidungen

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;
- b. Bestimmung der externen Revisionsstelle.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen einbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19 Orientierungsversammlung

¹ Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Kenntnisnahme von Planungsberichten
- f. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Wahl- und Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindefragen.

³ Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

⁴ An den Orientierungsversammlungen werden keine Abstimmungen durchgeführt und keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.

Art. 20 Einberufung der Orientierungsversammlung

¹ Die Orientierungsversammlungen finden wie folgt statt:

- a. Ordentliche Orientierungsversammlung (Budget und Rechnung gemäss Art. 35 ff.);
- b. Weitere Orientierungsversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat lädt zur Orientierungsversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Orientierungsversammlung sowie Liste der zu behandelnden Themen;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7);
- c. Auflage der Akten zu den relevanten Themen bei der Gemeindeverwaltung.

³ Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat bis 12 Tage vor Durchführung der Orientierungsversammlung schriftlich Fragen zukommen lassen, welche dann an der Versammlung vom Gemeinderat beantwortet werden.

Art. 21 Durchführung der Orientierungsversammlung

¹ Die Orientierungsversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten und im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet. Die zuständigen Gemeindevertreter erläutern die Vorlagen und beantworten spontane und zuvor eingereichte Fragen.

² Die Stimmberechtigten können zu den Vorlagen Stellungnahmen, Anregungen, Kritik, Wünsche usw. anbringen.

³ Über die Orientierungsversammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem die wichtigsten Voten als nicht rechtsverbindliche Meinungsäusserungen der Stimmberechtigten zuhanden des Gemeinderates festgehalten werden. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Protokoll der Orientierungsversammlung nehmen.

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 28 Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 29 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren 4 Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, und das Budget mit dem Steuerfuss, auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
- b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten über das Budget mit dem Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission rechtzeitig die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen rechtzeitig.

³ Bis zum 30. Juni beschliessen die Stimmberechtigten über den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat passt innert 2 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung sämtliche Reglemente an die neue Gemeindeordnung an.

² Die Stimmberechtigten haben innert 4 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen über die Anpassungen in den Reglementen zu befinden.

II.

Diese Änderung tritt innert 2 Monaten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten in Kraft.